

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10/Zentrale Dienste und Finanzen	Datum
	Aktenzeichen: 200- 959-90	14.04.2016

Sitzungsvorlage Nr. 027 / 2016

Anlage

<input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am 26.04.2016	TOP 5
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 10.05.2016	TOP

öffentliche Sitzung

Betreff:

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit) Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Die III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000 wird beschlossen.

Die anliegende Satzung bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.


Bürgermeister/in


FB-Leiter/in


Zust. Bearbeiter/in

Die Stadt Tecklenburg erhebt seit dem 01.07.1997 eine Zweitwohnungssteuer auf Zweitwohnungen sowie Mobilheime, Wohnmobile und Wohn- und Campingwagen. Der Steuersatz beträgt seit dem 01.01.2011 11% des Mietwertes (Jahresrohmiete bzw. der zu zahlenden Standplatzmiete bei den Wohnmobilen etc.).

Die Erträge für das lfd. Jahr 2016 belaufen sich auf rd. 28.500,00 €

Die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sieht ab 01.01.2019 eine Anhebung des Steuersatzes der bei der Zweitwohnungssteuer von 11% auf 12% vor. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird seitens der Verwaltung eine Erhöhung des Steuersatzes bereits ab dem 01.01.2017 von 11% auf 12 % und ab dem 01.01.2019 eine weitere Erhöhung von 12% auf 14% vorgeschlagen.

Die jährlichen Mehrbeträge würden sich für die Jahre 2017 und 2018 auf 2.600,00 € und ab 2019 auf zusätzlich 5.200,00 € und damit auf dann insgesamt rd. 7.800,00 € belaufen.

Es wird daher empfohlen, die anliegende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg mit den entsprechenden Erhöhungen zum 01.01.2017 bzw. 01.01.2019 zu beschließen.

Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 027/2016

III. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 5 Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 jährlich 12 v. H. des Mietwertes.

Die Steuer beträgt ab 01.01.2019 jährlich 14 v. H. des Mietwertes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese III. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tecklenburg vom 14.11.2000 bleiben unverändert.